

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181/1998, hat in seiner Sitzung vom 21. November 2008 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur kann nicht empfohlen werden, die im beiliegenden „Sammlung Hugo SIMON, Berlin, Kunstwerke in der Österreichischen Galerie Belvedere“ angeführten Gemälde

Caspar David Friedrich
Meeresstrand im Nebel

sowie

Caspar David Friedrich
Meeresstrand mit Fischer

an die Rechtsnachfolger nach Herrn Hugo Simon zurückzustellen.

Begründung

Aus dem oben genannten Dossier der Kommission für Provenienzforschung, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Berliner Bankier und ehemalige preußische Finanzminister Hugo Simon (1880-1950) musste im März 1933 nach Frankreich emigrieren. Er wurde von den nationalsozialistischen Machthabern sowohl als Jude als auch aus politischen Gründen verfolgt. Über Frankreich, wo Simon als Bankier erneut wirtschaftlich tätig geworden war, gelang ihm und seiner Frau die Flucht nach Brasilien, wo Simon im Jahr 1950 verstarb.

Hugo Simon begann bereits ab 1932 seine Kunstsammlung zu verkaufen. So ist für Juni 1932 eine Auktion in Paris belegt, bei der Werke aus seiner Sammlung versteigert wurden. Am 4. Jänner 1933 richtete Hugo Simon ein Schreiben an das Kunsthaus Zürich, das auf ein bereits geführtes Gespräch über die Veräußerung zweier Werke von Caspar David Friedrich schließen lässt:

„Ich gestatte mir hierdurch die ergebene Anfrage, ob Sie noch Interesse für den Ankauf der beiden Bilder von Caspar David Friedrich haben, da ich sonst vielleicht Aussicht habe, sie anderweitig zu verkaufen. Wie ich Ihnen gegenüber ganz offen betone, zwingen mich die Verhältnisse zu diesem Schritt, und ich darf vielleicht jetzt um ihre entgeltliche Stellungnahme – auch meinen anderen Angeboten gegenüber – bitten.“

1934 wurden 33 Gemälde, darunter die beiden hier gegenständlichen Werke, und acht Skulpturen aus der Sammlung Hugo Simons im Kunsthaus Zürich ausgestellt. Die Ausstellung ist offensichtlich im Zusammenhang mit seit 4. Jänner 1933 belegbaren Verhandlungen über einen Ankauf durch das Kunsthaus Zürich zu sehen. Das Kunsthaus Zürich entschied sich jedoch im Oktober 1934 gegen einen Ankauf. Teile der Sammlung dürften in der Folge über die Kunsthandlung Neupert in Zürich veräußert worden sein, Verkaufsgespräche mit dem Kunstmuseum Basel über die verbliebene Sammlung scheiterten im Juni 1938.

Im Dezember 1938 stand Hugo Simon in Verhandlungen über einen Tausch der gegenständlichen Gemälde gegen ein „bedeutendes Werk eines französischen Impressionisten“. Im Jahr 1939 versucht Simon die Werke nach Amsterdam zu verkaufen. Schließlich wird der Berliner Kunsthändler Karl Haberstock im Februar 1939 auf die beiden in Rede stehenden Gemälde aufmerksam, und stellt Kontakt mit der Österreichischen Galerie her.

Im August 1939 übernimmt die Galerie Fischer in Luzern einige Kunstwerke aus der Sammlung Hugo Simons, darunter die gegenständlichen Gemälde, zur Auktion. Es erfolgt die Übernahme der beiden Gemälde durch Thèodore Fischer. Dieser teilte mit Schreiben vom 22. September 1939 dem Direktor der Österreichischen Galerie, Dr. Grimschitz, mit, dass er, Fischer, über die Bilder verfüge. Schließlich erwirbt die Österreichische Galerie im Februar 1940 im Abtausch gegen vier Werke von Giovanni Segantini die beiden in Rede stehenden Gemälde (und das Werk Adolph Menzels „Frühmesse in Salzburg“) von Thèodore Fischer.

Der Beirat hat erwogen:

Die gegenständlichen Gemälde wurden von dem aus NS-Deutschland geflohenen Hugo Simon in der Schweiz veräußert und in weiterer Folge durch den Schweizer Kunsthändler Thèodore Fischer im Zuge eines Tauschgeschäftes von der Österreichischen Galerie erworben.

Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz setzt das Vorliegen eines gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. 106/1946, nichtigen Rechtsgeschäftes voraus. Wie der Beirat bereits in seiner Empfehlung vom 22. Oktober 2002 betreffend Leo und Elise Smoschewer ausführte, hat die Oberste Rückstellungskommission ausgesprochen, dass die Worte „*während der deutschen Besatzung Österreichs*“ nicht nur zeitliche, sondern auch örtliche Bedeutung haben (30. Oktober 1948, Rkv 177/48,). Dieser Grundsatz wurde in der Entscheidung vom 15. Jänner 1949, Rkv 6/49 präzisiert: „*Die Rückstellungskommission hat nur über Vermögensentziehungen zu entscheiden, die im Inland stattgefunden haben.*“ Der Beirat hat jedoch in der genannten Empfehlung, die eine Entziehung in Breslau im Jahr 1939 betraf, unter Hinweis auf die Erläuterungen in der Regierungsvorlage zum Kunstrückgabegesetz (1390 BeilStenProtNR, XX. GP) ausgeführt, dass die durch den Verweis auf das Nichtigkeitsgesetz bedingte (zeitliche und) örtliche Einschränkung des Anwendungsbereiches des Kunstrückgabegesetzes eine echte, durch Analogie zu schließende Gesetzeslücke ist.

Der Beirat hält zwar an dieser Auslegung fest, kommt jedoch zum Ergebnis, dass vorliegend dennoch der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt ist. Es kann zwar – trotz der seit 1932 dokumentierten Verkaufsabsichten – nicht ausgeschlossen werden, dass Hugo Simon die gegenständlichen Werke ohne die verfolgungsbedingte Flucht zu einem anderen Preis oder unter sonst anderen Umständen oder auch gar nicht veräußert hätte. Die Veräußerung der gegenständlichen Werke durch Hugo Simon erfolgte jedoch außerhalb des NS-Herrschaftsbereichs, nämlich in der Schweiz und an einen Schweizer Kunsthändler. Die Beurteilung eines Rechtsgeschäftes, welches eindeutig außerhalb des NS-Herrschaftsbereiches erfolgte, als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz erscheint auch im Zusammenhang mit der für das Kunstrückgabegesetz gebotenen weiten Auslegung im Grundsatz weder nach dem Wortlaut des Gesetzes noch nach den parlamentarischen Materialien geboten.

Der Beirat sieht daher den Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten weiten Auslegung nicht erfüllt.

Wien, 21. November 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER

Doz. Dr. Bertrand PERZ

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER

Mag. Christoph HATSCHEK